

Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe betreffend Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den Maschinenausleihstationen und volkseigenen Gütern durch die Deutsche Notenbank (GBI.

S. 1019) ist

- a) für die volkseigenen Güter nicht mehr anzuwenden und
- b) für die Maschinenausleihstationen weiterhin anzuwenden.

(2) Die Meldungen nach § 8 dieser Durchführungsbestimmung werden durch den FM-Bericht ersetzt.

(3) Auf den der Deutschen Notenbank einzureichenden Ausfertigungen hat der Betrieb zu bestätigen, daß der Bericht an die übrigen empfangenden Stellen abgesandt wurde.

(4) Der rechtzeitige Eingang des FM-Berichtes bei der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank ist von dieser zu überwachen.

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt für die volkseigenen Güter und volkseigenen Maschinenausleihstationen mit Wirkung vom 1. April 1952, für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1952

**Ministerium des Innern**  
I.V.: **Warnke**  
Staatssekretär

### Anordnung über die Erfassung und Verwertung aberkannten Saatgutes. Vom 28. Juli 1952

Zur Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ernteerträge ist die Verwendung nur hochwertigen Saatgutes eine wichtige Voraussetzung.

Um aberkannte und somit minderwertige Sämereien von der Verwendung als Saatgut auszuschließen und die Versorgung aller landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe mit Qualitätssaatgut zu gewährleisten, wird angeordnet:

#### § 1

(1) Aberkanntes Saatgut im Sinne dieser Anordnung sind Samenpartien von:

- a) sämtlichen Gemüsearten,
- b) Futterpflanzen (Klee- und Grasarten und Serradella),
- c) Zucker-, Futter-, Herbst- und Kohlrüben sowie Futtermöhren,
- d) Heil- und Gewürzpflanzen,

die bei der Feldbesichtigung oder bei der Laboruntersuchung den Normen für die Anerkennung von Saatgut oder Zulassung von Handelssaatgut nicht entsprechen, sowie das bei den Erfassungsbetrieben der Deutschen Saatgut-Handelszentrale befindliche überlagerte Saatgut, welches bei der vorgeschriebenen Nachuntersuchung den Normen für die Anerkennung oder Zulassung nicht mehr genügt.

(2) Ferner zählen dazu: Saatgutpartien für den Handel nicht mehr zugelassener Sorten der oben bezeichneten Fruchtarten, die sich bei der Deutschen Saatgut-Handelszentrale befinden, sofern sie nicht

durch Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für den Handel freigegeben werden.

#### § 2

(1) Sämtliches bei den Vermehrern anfallende aberkannte Saatgut der unter § 1 genannten Fruchtarten ist wie anerkannte Saatware in Erfüllung der Vermehrungsverträge an die Erfassungsbetriebe der Deutschen Saatgut-Handelszentrale abzuliefern.

(2) Bei der Ablieferung stellt der Erfassungsbetrieb der Deutschen Saatgut-Handelszentrale dem Ablieferer eine Ablieferungsbescheinigung aus.

(3) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, über Eingang und Verwertung aberkannten Saatgutes gesondert schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

#### § 3

(1) Entsprechen Vermehrungsbestände der Gemüsearten zum Zeitpunkt der Feldaberkennung noch den Qualitätsbestimmungen für die Abnahme von Gemüse, so sind sie umgehend dem zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) anzubieten.

(2) Der VEAB vermerkt, unabhängig von der Ablieferungsbescheinigung, dem Ablieferer die abgelieferte Menge auf dem Bescheid über die Aberkennung.

(3) Sofern von dem VEAB die Abnahme nicht erfolgt, ist der Vermehrer berechtigt, diese Ware dem Bauern- oder Wochenmarkt zuzuführen oder im eigenen Betrieb zu verbrauchen. In diesen Fällen ist der Vermerk auf dem Aberkennungsbescheid vom Bürgermeister vorzunehmen. Aus dem Vermerk muß außer der verwerteten Menge auch die Art der Verwertung ersichtlich sein.

#### § 4

(1) Bei feldaberkannten Beständen von Klee und Gras sowie Serradella hat der Saatenanerkenner auf Grund seines Besichtigungsbefundes zu entscheiden, ob die Bestände zwecks Verwertung des Samenertrages als Handelssaat zum Ausreifen stehenbleiben sollen. In diesen Fällen ist der gewonnene Samenertrag an die Erfassungsbetriebe der Deutschen Saatgut-Handelszentrale abzuliefern.

(2) Sind nach der Entscheidung des Saatenanerkenners feldaberkannte Vermehrungsbestände von Klee und Gras sowie Serradella auch für die Gewinnung von Handelssaatgut unbrauchbar, aber noch für Futterzwecke geeignet, so ist der Aufwuchs unverzüglich einer derartigen Verwertung zuzuführen. Die Verwertung ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen, aus der Fruchtart, verwertete Teilfläche und Verwertungsart hervorgehen müssen.

#### § 5

Feldaberkannte Bestände von Heil- und Gewürzpflanzen sind zur Gewinnung von Drogen, je nach ihrer Eigenart, in frischem bzw. trockenem Zustand abzuerten und den Erfassungsstellen zuzuführen. Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist verpflichtet, den für den Vermehrer zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt, Abteilung Erfassung und Aufkauf, über die Aberkennung zu unterrichten.